

Satzung

des Sportfischervereins Ottersberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahme	Seite 2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Vereinsstrafen	Seite 4
§ 7 Ausschluß- und Vereinsverfahren	Seite 4
§ 8 Zulässigkeit für das Ausschluß- und Vereinsverfahren	Seite 4
§ 9 Einspruch des Mitgliedes	Seite 5
§ 10 Vorstand	Seite 5
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 6
§ 12 Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes	Seite 6
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	Seite 6
§ 14 Auslagenerstattung des Vorstandes	Seite 6
§ 15 Ehrenrat	Seite 6
§ 16 Kassenprüfer und Kassenprüfung	Seite 7
§ 17 Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 20 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 21 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 22 Vereinsgewässerordnung	Seite 8
§ 23 Inkrafttreten der Satzung	Seite 9
§ 24 Übergangsregelung	Seite 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Ottersberg e.V. Er ist am 30. Juni 1955 unter Nr. 132 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottersberg, Kreis Verden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Ausübung des sportlichen Fischens unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes und des Umweltschutzes. Verein und Vereinsführung sind verpflichtet, sich in allen Belangen strengstens an die gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Tierschutzes und des Fischereirechts zu halten und danach zu verfahren.
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen in heimatlichen Fischgewässern;
 - c) Die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Gewässer und der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängender Fragen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in den Gewässern;
 - b) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung von Verunreinigungen und deren Ursachen;
 - c) Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wasser-, Umweltschutzbehörden und Fischereigenossenschaften;
 - d) Werbung für den Tier- und Umweltschutz.
3. Der Sportfischerverein Ottersberg e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation, die keine politischen Tendenzen verfolgt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Sportfischer-Landesverband, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, dem satzungsgemäßen Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 12 Monate seit Aufnahme in den Verein die Sportfischer-Prüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband abzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist darf keine Fischereierlaubnis mehr erteilt werden. Der Vereinsvorstand gibt den Schulungsbeginn rechtzeitig bekannt.

2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können in der Jugendabteilung des Vereins Mitglied werden, dürfen aber gemäß § 15 des Niedersächsischen Fischereigesetzes nur zur Vorbereitung auf die Sortfischer Prüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht erwachsener Mitglieder den Fischfang ausüben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung durch die Jahreshaupt- oder Halbjahresversammlung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Die Pflicht, die Jahresbeiträge zu entrichten, beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Mitgliedes durch den Vorstand. Bei Aufnahme des Mitgliedes vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag fällig, bei Aufnahme nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres nur der hälftige Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr ist bei Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Jahresbeiträge sind zahlbar bis spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand reduziert oder gestundet werden, wenn dies durch zwingende Gründe (beispielsweise bei Wehrdienst oder Zivildienstleistenden) gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Im Falle des Todes eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft. Bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) die Mitgliedschaft durch falsche oder irreführende Angaben erschlichen wurde;
 - b) das Mitglied gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Niedersächsischen Fischereigesetzes, des Naturschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes oder gegen Bestimmungen der Satzung oder der Gewässerordnung des Vereins verstößt;
 - c) in grober Weise die Interessen des Vereins durch ein Mitglied schuldhaft verletzt werden;
 - d) bereits mindestens zweimal eine Vereinsstrafe, die nicht zum Ausschluß des Mitgliedes führte, innerhalb der letzten fünf Jahre gegen das Mitglied verhängt wurde und das Mitglied erneut gegen fischereirechtliche Vorschriften, Bestimmungen der Satzung oder Gewässerordnung des Vereins verstößt, oder die Interessen des Vereins in sonstiger Weise nicht unerheblich verletzt.

- e) Der Jahresbeitrag von einem Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist.

§ 6 Vereinsstrafen

Anstelle des Ausschlusses Kann gegen ein Mitglied in den unter § 5 Abs. 4. genannten Fällen auf folgende Vereinsstrafen erkannt werden:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Zahlung eines Bußgeldes bis zu einer Höhe von maximal DM 100,00; die Höhe des verwirkten Bußgeldes richtet sich nach dem der Satzung als Anhang beigefügten Bußgeldkatalog;
- c) befristetes Angelverbot für alle oder nur einzelne Vereinsgewässer für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten.

§ 7 Ausschluß- und Vereinsverfahren

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Verhängung von Vereinsstrafen gegen ein Mitglied entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des Ehrenrates.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Vereinsstrafe oder den Ausschluß Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Das betroffene Mitglied ist schriftlich durch einfachen Brief von dem anhängigen Verfahren zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen zu dem im einzelnen darzulegenden Vorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Dem betroffenen Mitglied ist ferner mitzuteilen, wann eine Beschlußfassung über den Vorfall vorgesehen ist, und daß ihm das Recht zur Anwesenheit in dieser Sitzung freisteht.
3. Die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Verhängung einer Vereinsstrafe findet in der Vorstandssitzung statt. Der Ehrenrat ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu dieser Sitzung unter Angabe des zu verhandelnden Vorfalles zu laden. Kann die Einlassungsfrist des betroffenen Mitgliedes oder die Ladungsfrist für die Ehrenratsmitglieder bis zur nächsten Vorstandssitzung nicht eingehalten werden, ist die Verhandlung auf die nächste darauffolgende Vorstandssitzung zu verlegen.

§ 8 Zulässigkeit für das Ausschluß- und Vereinsverfahren

Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Verhängung einer Vereinsstrafe ist nur zulässig, wenn insgesamt mindestens 7 Mitglieder von Vorstand und Ehrenrat in der Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand muß durch mindestens vier Mitglieder vertreten sein. Das betroffene Mitglied ist, sofern es anwesend ist, anzuhören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem hervorgehen muß:

- Ort und Zeit der Versammlung
- anwesende Vorstands- und Ehrenratsmitglieder
- Anwesenheit des Betroffenen und dessen Anhörung.

Das Ergebnis der Beschlußfassung erfolgt in Anwesenheit des betroffenen Mitgliedes nach Beratung der stimmberechtigten Vorstands- und Ehrenratsmitglieder unter Ausschluß alle- nicht stimmberechtigten Personen.

Der Beschluß erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Vorstands- und Ehrenratsmitglieder. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Verhandlung. Die Verhandlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, das der 1. Vorsitzende verbindlich für alle Beteiligten benennt.

Nach der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied, sofern es erschienen ist, das Ergebnis mündlich mitzuteilen. Der Beschluß ist in schriftlicher Form abzusetzen und vom Vorsitzenden der Verhandlung und einem weiteren Mitglied des beschlußfassenden Gremiums zu unterzeichnen. Der schriftliche und zu begründende Beschluß wird dem betroffenen Mitglied förmlich zugestellt.

Der Ausschluß oder die verhängte Vereinsstrafe wird rechtskräftig, wenn das betroffene Mitglied nicht binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des schriftliche Beschlusses gegen die Entscheidung Einspruch einlegt. Das betroffene Mitglied ist über die Möglichkeit und Form des Rechtsmittels in dem Beschluß zu belehren.

§ 9 Einspruch des Mitgliedes

Das betroffene Mitglied, gegen das der Ausschluß beschlossen, oder eine Vereinsstrafe verhängt wurde, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Tag der Zustellung des Beschlusses zählt zur Berechnung der 2-Wochen-Frist nicht mit. Rechtzeitig ist der Einspruch nur eingegangen, wenn er bis spätestens am letzten Tag der Frist, bis 24.00 Uhr, beim 1. Vorsitzenden eingeht. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen gesetzlichen Feiertag verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages, 24.00 Uhr.

Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder unter Ausschluß der Stimme des betroffenen Mitgliedes. Im Falle der Stimmgleichheit wird der Einspruch als begründet erachtet und der angefochtene Beschluß aufgehoben. In der Versammlung kann anstelle des Ausschlusses oder der verhängten Strafe auf eine mildere Vereinsstrafe erkannt werden.

Bei der Einberufung der Versammlung ist auf die Verhandlung über den Einspruch gesondert hinzuweisen. Die Versammlung ist beschlußfähig, sofern wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Der 1. Vorsitzende, oder im Falle von dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung und gibt den wesentlichen Inhalt des Beschlusses der Versammlung bekannt. Das betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung durch einfachen Brief zu laden.

Dem betroffenen Mitglied wird in der Versammlung Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, hat über die Verhandlung des Einspruchs ein gesondertes Protokoll aufzunehmen, das enthalten muß: Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Beschlußfassung der Versammlung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses

Ist der Einspruch des betroffenen Mitgliedes nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingelegt worden, hat die Versammlung den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, es sei denn, das betroffene Mitglied ist ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Frist zu wahren. Über die Frage der unverschuldeten Fristversäumung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem 1. Kassenwart
- f) dem stellvertretenden Kassenwart
- g) dem Gewässerwart
- h) dem Jugend- und Sportwart

2. Vertretung nach Außen

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 1.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins gegebenenfalls unter Beteiligung eines anderen Organs des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und - unter Beteiligung des Ehrenrates - des Ausschlusses von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, anwesend sind. Sind weder der 1. Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 14 Auslagenerstattung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält für seine Auslagen und Aufwendungen eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins zu schlichten und eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen und um Schlichtung ersucht werden. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes gegenüber einem Ehrenratsmitglied wird eine Sitzung des Ehrenrates einberufen, zu der die Beteiligten Vereinsmitglieder durch einfachen Brief zu laden sind. Über den Schlichtungsversuch ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort, Zeit der Sitzung, Beteiligte und das Ergebnis der Sitzung festzustellen hat. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates, der durch Mehrheitsentscheidung aller Ehrenratsmitglieder gewählt wird, geleitet.

2. Darüber hinaus ist der Ehrenrat bei Ausschluß oder Vereinsstrafverfahren entsprechend § 7 und § 8 zu beteiligen.
3. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 16 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliederversammlung wählt in der jährlichen Jahreshauptversammlung die Kassenprüfer neu.
2. Der 1. Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind.

Geldbeträge von mehr als DM 100,00 (Einhundert) sind auf das Vereinskonto anzulegen. Abhebungen können nur vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart gemeinsam getätigt werden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und den Kassenprüfern zur Kontrolle vorzulegen.

Die alljährlich stattfindende Jahreshauptversammlung muß den Bericht der Kassenprüfer entgegennehmen und die notwendige Entlastung, sofern der Bericht in Ordnung befunden ist, erteilen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Beschluß von Vorstand und Ehrenrat über den Ausschluß oder die Verhängung einer Vereinsstrafe;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 1.000,00.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 20 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und von diesem aufzubewahren.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 21 Abs. 4) sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam Vertretungsbeauftragte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt entsprechend § 2 Abs. 5 an den für den Sitz des Vereins zuständigen Sportfischer-Landesverband.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Vereinsgewässerordnung

Für das Sportfischen ist neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Gewässerordnung des Vereins, die als Anlage zu der Satzung genommen ist, bindend. Eine Änderung der Gewässerordnung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

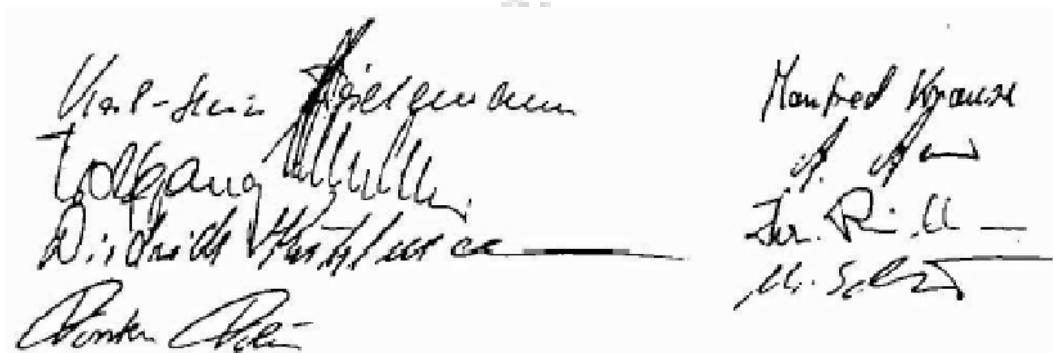
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist von der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 04.02.1989 beschlossen.

§ 24 Übergangsregelung

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates sowie die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode nach der alten Satzung in Amt.

Ottersberg, den 04.02.1989

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Achim am 01.03.1990



Handwritten signatures of the board members and the treasurer. The signatures are written in cursive and include the names of the board members and the treasurer.

